

# investigativ.ch

## Recherche-Netzwerk Schweiz

### Verein investigativ.ch Statuten

#### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung *investigativ.ch* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der Medienkultur durch Qualitätssteigerung der Medienberichterstattung mittels professioneller Recherche und die Förderung des Nachwuchses durch Vermittlung von Recherchetechniken. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Pflege des investigativen Journalismus. Dieser Zweck wird unter anderem durch den Betrieb einer Website, der Einrichtung von Informationsforen und durch den Wissenstransfer im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen oder Mentoring, sowie weiteren geeigneten Massnahmen verfolgt.

#### Art 3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern. Aktivmitglied mit Stimmrecht können grundsätzlich nur hauptberufliche JournalistInnen, JournalistInnen in Ausbildung sowie AusbilderInnen von JournalistInnen<sup>1</sup> werden. Ausnahmsweise können auch an Recherchefragen interessierte Personen aus Lehre, Forschung und Dokumentation aufgenommen werden. Juristische Personen können Gönnermitglied ohne Stimmrecht werden.

---

<sup>1</sup> Ergänzung «JournalistInnen in Ausbildung sowie AusbilderInnen von JournalistInnen» eingefügt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2013.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

#### **Art. 4 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern,
- Spenden, Zuwendungen.

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.<sup>2</sup> Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periodereduzieren oder gänzlich erlassen. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.<sup>3</sup>

#### **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

---

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag lag bis 2014 bei Fr. 50 pro Kalenderjahr und wurde von der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2014 auf 60 Franken ab 2015 erhöht.

<sup>3</sup> Eingefügt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2013.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben. Es wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 7 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Kompetenzen des Vorstandes,
- sie wählt den Vorstand - Sie wählt die Kontrollstelle,
- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins,
- sie regelt die Zeichnungsberechtigung,
- sie entscheidet über Statutenänderungen,
- sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest,
- sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand<sup>3</sup> kann einen Beirat einrichten, der ihn in seinen Geschäften unterstützt. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und gibt über die Tätigkeit des Beirats Rechenschaft.

---

<sup>3</sup> Eingefügt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2018.

### **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle<sup>5</sup> prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

### **Art. 12 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 24. August 2010 in Kraft getreten.

Zürich, den 24. August 2010

---

4 Gestrichen per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2013: «Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.»